

der Arbeiter oder der Genossenschaftsbauer darf sich auch der Staats- oder Wirtschaftsfunktionär über die Gesetze hinwegsetzen. Wer dies tut, wird zivil- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, muß sich vielleicht auch nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantworten. Wenn es dabei zu einer Gerichtsverhandlung kommt, kann das Gericht die Gesetze auf den Bürger Schröder nicht anders anwenden als auf den Bürger Krause. Der Bürger Lehmann, der als Verkäufer tätig ist, darf in einem Zivilprozeß gegen den Betriebsdirektor Gerber nicht benachteiligt werden, weil der andere etwa das Dreifache verdient.

Die Gleichheit der Bürger vor dem Gericht ist ein Teil unserer Gesetzlichkeit. Es wird durch dieses Prinzip verhindert, daß irgendein Bürger, der das Gericht in Anspruch nimmt, eine Vorzugsstelle einnimmt. Damit das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor Gericht nicht etwa nur eine inhaltleere Formel bleibt, sorgt unsere Rechtsordnung dafür, daß in Fällen, wo einem Bürger etwa aus seiner materiellen Lage Nachteile erwachsen könnten, dies im Gerichtsverfahren verhindert wird. So wird einem Angeklagten, der sich infolge Geldmangels keinen Verteidiger nehmen kann, in allen Strafverfahren, in denen gesetzlich eine Verteidigung vorgeschrieben ist, vom Gericht ein Verteidiger bestellt. In Zivilprozessen kann einer Partei, die die Gerichtsgebühren nicht aufbringen kann, einstweilige Kostenbefreiung bewilligt, u. U. ihr sogar ein Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestellt werden. Auf diese Weise wird der mittellose bzw. in seinen Mitteln beschränkte Bürger in die Lage versetzt, das Gericht so wie jeder andere Bürger in Anspruch zu nehmen.

In dem gerichtlichen Verfahren in der Deutschen Demokratischen Republik ist es selbstverständlich, daß Herkunft oder verschiedene Hautfarbe keinen Unterschied in der Behandlung vor Gericht auslösen können. Auch ein wegen Verbrechens gegen unseren Staat angeklagter imperialistischer Agent hat das Recht, alle prozessualen Rechte in Anspruch zu nehmen, die einem Angeklagten zustehen. Die Tatsache, daß ein Angeklagter klassenmäßig zur Großbourgeoisie gehört, wirkt sich auf seine Stellung im Gerichtsverfahren nicht aus; er wird auch materiell nach den gleichen Gesetzen bestraft, die einen anderen treffen würden, der die gleiche Handlung beging. Die Klassenzugehörigkeit eines Angeklagten kann jedoch u. U. für den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat bedeutungsvoll sein und sich dementsprechend im Strafmaß auswirken<sup>19)</sup>. Das hat **aber** mit den Fragen der Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz und Gericht nichts zu tun.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung findet sich zwar auch im Gerichtsverfassungsgesetz bürgerlicher Staaten, doch wird er nicht selten durchbrochen. So sind z. B. im Bonner Staat in den letzten Jahren Tausende von Kriegsverbrechern bewußt ihren Richtern entzogen worden. Wenn solche Kriegsverbrecher schon angeklagt werden mußten, wurden sie sehr milde beurteilt und erhielten Strafen, die in überhaupt keinem Verhältnis zu ihren Verbrechen standen. Andererseits haben die Prozesse vor dem 6. Strafsenat im Karlsruher Bundesgerichtshof gezeigt, daß es diesem Gericht gegenüber Kommunisten und fortschrittlichen Demokraten nicht auf die Wahrung der Gesetzlichkeit ankommt, daß sie unter Verfälschung von Tatbeständen bzw. überhaupt nur durch Konstruktion eines Tatbestandes zu „Hochverrätern“ und „Geheimbündlern“ gestempelt werden. Vor den Sonderstrafkammern der Justiz in der Bundesrepublik sind Kom-

19) Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts vom 30. Januar 1954, Neue Justiz 1954, S. 118.